

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Taekwondo Sportverein 2002“, in der Abkürzung „TSV 2002“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock einzutragen, nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz `e.V.`.
3. Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Taekwondo in allen möglichen Leistungs- und Altersklassen.
2. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Fach- und Landesverbänden an.
4. Im Seniorenbereich kann begleitend zur Gesunderhaltung auch nicht taekwondospezifisches Training angeboten werden (z.B. Rückenschule, Qi Gong, u.ä.).
5. Lehrgänge und Seminare anderer Sportarten sind als Ergänzung möglich. Selbständige andere Abteilungen als Taekwondo sind nicht möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Werden Gewinne erzielt, so dürfen sie und alle andere Mittel des Vereins, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden die Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied und können an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Befürwortung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ableben sowie Ausschluss. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei begründetem Antrag zur Ermäßigung oder Freistellung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Beitragsordnung im Anhang.
4. Beiträge sind Bringepflicht und im Voraus zuzahlen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Eine Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes schriftlich einberufen oder erfolgt auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
Die Frist zur schriftlichen Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage, die Einreichung zur Abgabe von Anträgen 7 Tage.
Anträge sind dem Vorstand einzureichen.

3. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Eltern das Stimmrecht.
Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei nicht persönlichem Erscheinen können Stimmen vorab auch schriftlich eingereicht werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
6. Satzungsänderungen regelt § 33 Abs. 1 BGB.
7. Dringlichkeitsanträge kann der Vorstand vorab allein entscheiden, die Entscheidung muss in diesen Fällen binnen einer Frist von vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die von einem alleinvertretungsberechtigten und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister, zwei weitere natürlichen Personen können ohne benannte Funktion hinzugewählt werden.
2. Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die Ämterverteilung geschieht auf der konstituierenden Vorstandssitzung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Der Vorstand entscheidet über Gewährung finanzieller Beihilfen für Trainer- und Prüferausbildungen sowie entsprechenden Weiterbildungen von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, verletzt er das Ansehen dieses Vereins, gerät es in Beitragsverzug (bis maximal 4 Wochen) oder widerspricht sein Verhalten den Zielen des Vereins, so können folgende Vereinsstrafen auferlegt werden.
 - I. Verweis
 - II. zeitlich begrenzter Ausschluss am Sportgeschehen und Entzug weiterer Mitgliedsrechte
 - III. Ausschluss
2. Die Strafen werden nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Antrag auf Neubeurteilung in einer Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet laut § 8 Abs. 5 dieser Satzung über Beibehaltung, Aufhebung oder Umwandlung der Strafe.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Verein, seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzung.
2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines Mitgliedes, Schadenersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins oder dessen Mitglieder zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

Anhang

Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühr	20,00 €	Einmalig zu entrichten, Mitglieder mit gültigem DTU-Paß zahlen keine Aufnahmegebühr		
2. Beiträge Jahressichtmarke	10,00 €	Einmalig pro Jahr		
3. Grundbetrag	Monatlich	Halbjährlich	jährlich	
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €	70,00 €	140,00 €	
Studenten/Schüler über 18 Jahre	14,00 €	80,00 €	160,00 €	
Erwachsene ab 18 Jahre	16,00 €	90,00 €	180,00 €	
4. Familienrabatt	- 2,50 €			
5. Ruhende Mitgliedschaft		10,00 €		